



## **Kleine Anfrage des Abg. Lenders (FDP)**

### **betreffend Gewerbesteuerbemessung im Bereich der Reiseveranstalter**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Im Zuge der Gewerbesteuerreform 2008 wurden die Grundlagen für die Bemessung der Gewerbesteuer verändert. Im Bereich der Reiseunternehmen haben Finanzämter bei der Bemessung der Gewerbesteuer definatorische Schwächen des Gesetzes so ausgelegt, dass Übernachtungsleistungen, die Reiseveranstalter weltweit einkaufen, bei der Bemessung der Gewerbesteuer rückwirkend bis 2008 berücksichtigt werden. Das führt zu teilweise massiven Steuerforderungen gegenüber den Reiseunternehmen.

In einem Zwischenurteil vom Februar diesen Jahres hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass nur die Kaltmiete bei Übernachtungsleistungen bei der Ermittlung der Gewerbesteuer berücksichtigt werden darf.

Für die Reiseveranstalter stellt sich in der Folge das Problem, dass die Ausweisung einer reinen Kaltmiete seitens der weltweit angebotenen Übernachtungsleistungen von Hotels usw. weder üblich noch praktikabel dargestellt werden kann, da solche Dienstleistungen immer inklusive der anteiligen Heizungskosten, Personalkosten, Reinigungskosten ausgewiesen werden und die Reiseveranstalter darauf angewiesen sind, dass die weltweiten Dienstleistungserbringer (z.B. ein Hotel in Rio de Janeiro) ihre Betriebskostenkalkulation offenlegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Grundlage bemisst die hessische Finanzverwaltung die Bemessung der Gewerbesteuer für Reiseunternehmen?
2. Wie viele Reiseunternehmen waren in Hessen von Steuerrückforderungen aufgrund einer weitgehenden Bemessung der Gewerbesteuer betroffen?
3. Wendet die hessische Finanzverwaltung die Vorgaben des Urteils des Finanzgerichtes Münster, also nur die Kaltmiete bei der Bemessung der Gewerbesteuer zu berücksichtigen, an?

4. Welche Kriterien wendet die hessische Finanzverwaltung für die Ausweisung der Kaltmiete zur Bemessung der Gewerbesteuer an?
5. Wie geht die hessische Finanzverwaltung mit dem Problem um, dass bei der Rechnungslegung der weltweit eingekauften Übernachtungsleistungen durch Reiseunternehmen in der Regel eine Einzelauflistung der Kostenanteile nach Kaltmiete, Personal, Warmmiete usw. nicht erfolgt bzw. in der Praxis nicht überprüfbar ist?

Wiesbaden, den 14.07.2016

Jürgen Lenders MdL